

COVID-19-EINSCHRÄNKUNGEN AN DER GRENZE SI-AT XI - 19.5.2021

(in Rot die Änderungen im Gegensatz zur Version X vom 28.4.2021)

EINREISE nach ÖSTERREICH

Im Rahmen der aktuellen **COVID-19-Einreiseverordnung** für die Einreise nach Österreich, letzte Änderung [222/2021](#), konsolidierter Text [hier](#)), in der sich das Konzept der Einreise erheblich geändert hat, um auch geimpfte und genesene Personen zu berücksichtigen, heben wir jene Teile der Verordnung hervor, die für die Wirtschaft besonders relevant sind.

1. REGISTRIERUNG:

Alle Einreisende sind verpflichtet sich **frühestens 72 Stunden vor der Einreise elektronisch zu registrieren** (*Einreiseformular* *oz.* *Pre-travel-Clearance*), dies ist [online](#) in Deutsch oder in Englisch möglich. Sie erhalten eine **automatisch erstellte Sendebestätigung**, die sie den **Grenzkontrollbehörden in elektronischer oder gedruckter Form vorlegen** müssen. Nur in Ausnahmefällen darf dieses Formular ausgefüllt den Grenzkontrollbehörden und in physischer Form vorgelegt werden in deutscher (Anhang E; [deutsches Formular](#)) oder in englischer Sprache (Anhang F; [englisch Form](#)). Die Daten auf der Plattform werden nach 28 Tagen gelöscht. Die Registrierungspflicht entfällt nur für einige der nachstehend angeführten Ausnahmen.

2. ALLGEMEINE REGEL:

(3-G Regel "genesen/getestet/geimpft"): Eine Person **muss bei der Einreise ein ärztliches Attest** (Vorlagen in [Deutsch](#) oder [Englisch](#)) vorlegen, das Folgendes bestätigt:

- **entweder ein negatives Testergebnis**; Berücksichtigt werden sowohl molekularbiologische (PCR) Tests, die **nicht älter als 72 Stunden** sind, als auch **Antigen-Schnelltests**, die **nicht älter als 48 Stunden** sind (ab Probenahme). **Obligatorische Komponenten**: Name und Nachname der getesteten Personen, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probenahme, Testergebnis: positiv / negativ und Unterschrift der Person, die den Test durchgeführt hat sowie den Stempel der Testeinrichtung oder Bar/QR-Code;
- **oder eine Impfung**; Hierbei gilt auch eine **Impfbescheinigung in Deutsch oder Englisch** für die Impfung mit einem der Impfstoffe in Anhang I (BioNtech/Pfizer, AstraZeneca, Johnson & Johnson, Moderna, Sinopharm):
 - ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung, aber nicht mehr als 3 Monate danach,
 - ab der zweiten Impfung, wobei seit der ersten Impfung nicht mehr als 9 Monate vergangen sind,
 - ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem Einzeldosis-Impfstoff, wobei seit der Impfung nicht mehr als 9 Monate vergangen sind,
 - ab dem Tag der Impfung, wenn mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test durchgeführt worden ist oder wenn ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vor der Impfung vorliegt und seit der Impfung nicht mehr als 9 Monate vergangen sind.
- **oder eine überstandene Erkrankung**; hierbei gilt auch ein **ärztliches oder amtliches Dokument**, das eine **Infektion und Genesung in den letzten 6 Monaten** bestätigt oder ein **Nachweis neutralisierender Antikörper**, der nicht älter als **3 Monate** ist.

3. EINTRITTSBESTIMMUNGEN AUS VERSCHIEDENEN LÄNDERN / GEBIETEN:

- **Die Einreise aus Ländern mit einem geringeren Infektionsrisiko gemäß Anhang A (3-G-Regel, keine Quarantäne):** Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Singapur, Slowakei, **Slowenien**, Spanien, Schweiz, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn und der Vatikan.

Bei der Einreise muss die Person nachweisen, dass sie sich **in den letzten 10 Tagen nur in diesen Ländern bzw. in Österreich befunden hat** sowie über **einen gültigen Nachweis verfügen (genesen/getestet/geimpft)**. Wer diesen **nicht vorweisen** kann muss sofort oder spätestens **24 Stunden nach Einreise einen PCR- oder Antigentest durchführen**.

- **Einreise aus gefährdeten Ländern gemäß Anhang B1 (3-G-Regel, Test und Quarantäne):** Kroatien, Litauen, Niederlande, Schweden, Zypern (oder Aufenthalt dort in den letzten 10 Tagen). Bei der Einreise muss die Person den Nachweis **einen gültigen Nachweis verfügen (genesen/getestet/geimpft)**. Wer dies **nicht vorweisen** kann muss sofort oder spätestens **24 Stunden nach Einreise einen PCR- oder Antigentest durchführen**. Eine **getestete Person** (nicht aber Geimpfte oder Genesene) müssen zudem **sofort eine 10-tägige Quarantäne** antreten. Diese kann durch **Einreichung eines neuen negativen Tests**, der frühestens 5 Tage nach der Einreise durchgeführt werden darf, **vorzeitig beendet werden**.

- **Einreise aus Ländern mit mutierten Stämmen gemäß Anhang B2 (PCR-Test und Quarantäne):** Brasilien, Indien und Südafrika (oder Aufenthalt dort in den letzten 10 Tagen). Sehr eingeschränkte Einreise, wobei die Person bei der Einreise einen gültigen PCR-Test vorweisen muss. Weiters muss sofort eine 10-tägige Quarantäne angetreten werden, die mit der Einreichung eines neuen negativen Tests, der frühestens 5 Tage nach der Einreise durchgeführt werden darf, **vorzeitig beendet werden**.

Besondere Regeln gelten für: humanitäre Helfer, Personen, die aus geschäftlichen Gründen zum internationalen Hauptsitz von Unternehmen einreisen, Begleitpersonal aus medizinischen Gründen, Personen, die an dringenden administrativen oder gerichtlichen Verpflichtungen / Verfahren teilnehmen, und Ausländer mit einem speziellen Personalausweis; Sie müssen jedoch bei der Einreise auch einen gültigen negativen PCR-Test einreichen. Im Falle von EU-/EWR-/CH-Bürgern oder Personen mit Wohnsitz in AT kann der PCR-Test innerhalb von 24 Stunden durchgeführt werden.

- **Einreise aus anderen Ländern oder Aufenthalt in den letzten 10 Tagen (verboten, Ausnahmen: 3-G-Regel, Test und Quarantäne):**

Die Einreise nach Österreich ist grundsätzlich **verboten, außer in bestimmten Ausnahmen, für die die Einreisebestimmungen aus Hochrisikoländern gelten** (B1 - oben). **Ausnahmen:** EU-/EWR-/CH-Bürger oder Personen mit Wohnsitz in der EU/EWR/CH und Personen aus ihrem gemeinsamen Haushalt, Ausländer mit einem besonderen Personalausweis, Visum oder besonderem Aufenthaltsrecht in AT, Personen mit einem besonderen Zertifikat (UK), Mitglieder diplomatischer Vertretungen / konsularischer Vertretungen und Personen ihrer gemeinsamen Haushalte, Angestellte internationaler Organisationen und Personen ihrer gemeinsamen Haushalte, Personen, die an Bildung / Studium / Forschung beteiligt sind, Personen, die bei einem Österreichischer Gebietskörperschaft beschäftigt sind und im Ausland arbeiten.

Unter zusätzlichen erleichterten Bedingungen (mögliche sofortige Beendigung der Quarantäne mit einem negativen Test) auch humanitäre Helfer, Personen, die aus geschäftlichen Gründen einreisen, Begleitpersonal im Zusammenhang mit medizinischen Gründen, Personen, die an dringenden administrativen oder gerichtlichen Verpflichtungen / Verfahren teilnehmen, und Ausländer mit einem speziellen Ausweis.

Die Einreise aus geschäftlichen Gründen wird z. B. durch Arbeitgeberbescheinigungen, Bestellungen, Lieferscheinen, Terminbestätigungen usw. belegt, wobei auch die Zeitkomponente für die Einreise aus einem beruflichen Grund zu berücksichtigen ist.

4. Migranten/Pendler (3-G Regel, ohne Karantäne):

Die Regeln für regelmäßige Pendler, die mindestens einmal im Monat die Grenze **aus beruflichen Gründen**, zur Teilnahme an der Schule (im Falle des Transports durch den Erziehungsberechtigten gilt die Einreise und Rückkehr als Transit – Ausnahme), zum Studium oder aus familiären Gründen sowie zum Besuch beim Lebenspartner überqueren: **Auch sie müssen sich registrieren und über einen gültigen Nachweis (genesen/getestet/geimpft) verfügen.** Die Gültigkeit des negativen Tests beträgt in diesem Fall grundsätzlich 7 Tage, bzw. 72 Stunden, wenn sich die Person in den letzten 10 Tagen in einem Land der Liste B1 befunden hat. **Wer diesen nicht vorweisen kann muss sofort bzw. spätestens 24 Stunden nach Einreise einen PCR- oder Antigentest durchführen.**

Die Interpretation von regelmäßigen Berufspendlern wird in Österreich sehr weit gefasst und wird durch die folgendes [Formular](#) (Berufspendler) belegt. Die **Registrierung von Migranten/Pendlern** muss **alle 28 Tage erneuert** werden bzw. dann, wenn sich die Daten des Wohnsitzes, des Einreiselandes oder des Anwesenheitslandes in den letzten 10 Tagen, Kontaktdaten oder Verfügbarkeit der medizinischen Nachweise ändern.

5. AUSNAHMEN:

Von dieser Verordnung ausgenommen bleiben (§8) unter anderem:

- **der freie Transport von Waren und Personen,**
- **der Nonstop-Transit durch Österreich,**
- Rückführungsdienste / Flüge, einschließlich teilnehmender Sicherheitsbehörden,
- die Einreise von Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst,
- Einreisen von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren (DE-Dreieck),
- §6) Einträge aus medizinischen Gründen (deren Notwendigkeit anhand eines Gesundheitszeugnisses aus Anhang G/H ausdrücklich dargelegt werden muss).

Bei der Ausnahmeregelung für den freien Transport von Waren und Personen, deren Bestimmungsort nicht in Österreich ist, oder beim Transit durch AT muss **bereits bei Betreten des Landes nachgewiesen werden, dass auch die Ausreise garantiert ist.**

Auch allgemeine Ausnahmen von der Verordnung (§7) bleiben bestehen: z.B. aus **unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** im familiären Kreis (insbesondere schwere Krankheiten, Todesfälle oder Geburten, Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, regelmäßige Besuche eines Lebenspartners). **Für vorhersehbare Ereignisse** aus diesem Bereich gelten jedoch die allgemeinen Vorschriften – **Nur durch entsprechenden Nachweis (negativer Tests / Impfung / Genesung).** **Wer dies nicht vorweisen kann muss sofort bzw. spätestens 24 Stunden nach Einreise einen PCR- oder Antigentest machen.**

Kinder bis zum Alter von 10 Jahren unterliegen den gleichen Einreisebestimmungen wie die Erwachsenen, die sie begleiten (sie teilen ihre Behandlung, mit Ausnahme von Testverpflichtungen). **Minderjährige** im Alter von 10 bis 18 Jahren, die über keinen Nachweis einer Impfung oder Genesung verfügen und die von Erwachsenen mit ebendieser begleitet werden, müssen ein **negatives Testergebnis** vorlegen. Wer dies nicht vorweisen kann muss sofort bzw. **spätestens 24 Stunden** nach Einreise einen PCR- oder Antigentest machen.

Es sollte weiters erwähnt werden, dass in Österreich ggf. **zusätzliche regionale Maßnahmen** zu berücksichtigen sind (**eine Übersicht aller [hier](#)**), daher ist es wichtig, sich **rechtzeitig vor dringenden Geschäftsreisen in die entsprechenden Gebiete bei den lokalen Behörden über aktuelle Maßnahmen zu erkundigen**.

- Anmeldungen zu den Massentests (kostenlos) in Österreich sind unter diesem [Link](#) möglich.
- In den folgenden [Apotheken](#) ist die Durchführung von kostenlosen Schnelltests möglich.
- Weitere Einzelheiten zu den Maßnahmen / Vorschriften im AT finden Sie auf der Website des zuständigen [Ministeriums](#).

EINREISE nach SLOWENIEN

In Bezug auf die **(Rück)reise nach Slowenien aus Österreich** (das als Risikogebiet eingestuft wird) auf der Grundlage der **aktuellen Verordnung** zur Festlegung der Bedingungen für den Eintritt nach Slowenien (**Odlok o določitvi pogojev vstopa v SI** - (Ul.RS.št. 55/21, 60/21, 63/21, 65/21, [68/21](#) in [73/21](#))) ist die Einstellung der **Kontrollpunkte an der Grenze zu Österreich** erneut zu betonen:

Weiterhin ist die Einreise nach Slowenien ohne Quarantäne nur durch Vorlegen von Folgendem gestattet:

1. **eines negativen PCR-Tests**, der in der EU/Schengen-Ländern/AUS/CAN/NZL/RF/UK/USA durchgeführt wurde und nicht älter als **48 Stunden nach dem Abstrich sein darf**,
2. **eine Bescheinigung über einen positiven PCR-Test, der älter als 10 Tage** (sofern vom Arzt nicht anders angeordnet, nicht aber älter als 6 Monate) ist, oder **eine ärztliche Bescheinigung** (aus EU/Schengen-Raum/AUS/CAN/NZL/RF/UK/USA), dass **man von COVID-19 genesen ist** und seit Auftreten der Symptome **nicht mehr als 6 Monate vergangen sind**,
3. einer **Impfbescheinigung gegen COVID-19**, wobei eine gewisse Zeit seit Erhalt der zweiten Dosis vergangen sein muss: **7 Tage** beim Impfstoff von **Biontech/Pfizer**, **14 Tage** bei **Moderna/Sinopharm/SinovacBiontech/Sputnik**. Möglich ist auch: **21 Tage** seit Erhalt der ersten Dosis von **AstraZeneca** und 14 Tage seit Erhalt der einzigsten Dosis v. Johnson&Johnson.

Ein vorzeitiger Abbruch der Quarantäne ist durch Nachreichen eines PCR-Tests möglich, der frühestens am 5. Tag nach Antritt der Quarantäne gemacht werden darf.

Zusätzlich gilt eine erweiterte Liste der **gestatteten Ausnahmen** für die **Einreise nach Slowenien ohne Quarantäne (oder Vorlage eines negativen Tests)**:

1. Durchführung internationaler Transportaufgaben;
2. **freier Waren- oder Personenverkehr** (verlässt SI mindestens **8 Stunden** nach der Einreise);
3. **Transit** (verlässt SI mindestens innerhalb von **12 Stunden** nach der Einreise);
4. eine Person mit einem Diplomatenpass;
5. ein Vertreter einer ausländischen Sicherheitsbehörde (Rückkehr unmittelbar nach Erfüllung der Aufgabe);
6. eine Person, die mit einem Krankenwagen in die Republik Slowenien gebracht wurde (Rückkehr innerhalb von 48 Stunden);
7. Kinder, die das 15 Jahr noch nicht vollendet haben und ein engeres Familienmitglied (das die Grenze ohne Quarantäne überschreiten darf) begleiten,
8. humanitäre Hilfe/ Schutz- und Rettungsdienste/ Feuerwehr/ Polizei usw. (Rückkehr innerhalb von 48 Stunden);
9. ein Angehöriger der slowenischen Streitkräfte, der von einer Mission im Ausland zurückkehrt;
10. ein Mitglied der Polizei/ einer staatlichen Behörde / der Medien, das von einer Dienstreise im Ausland zurückkehrt (erforderlicher Test; für die Isolation bis zum Ergebnis ist der Arbeitgeber verantwortlich);
11. eine Person, die täglich oder gelegentlich die Grenze wegen Erziehung, Bildung oder Forschung im SI/EU/Schengen-Raum überquert (Nachweis der Einrichtung);
12. **Doppelgrundbesitzer oder Pächter von Grundstücken im Grenzgebiet oder beiderseits der Staatsgrenze** (Durchführung von Land-, Forst- und Feldarbeiten; Rückkehr innerhalb von **10**

- Stunden** nach der Einreise); auch für nahe Familienmitglieder oder Personen mit gemeinsamem Wohnsitz, wenn diese zusammen reisen);
13. eine Person, die die Grenze aus dringenden Gründen im Zusammenhang mit der Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit, Leben, Eigentum, Sachschäden oder **aus geschäftlichen Gründen überquert** (Rückkehr innerhalb von **12 Stunden** nach der Einreise).
 14. eine Person, die eine in Nummer 11 genannte Person befördert und unmittelbar nach dem Transport über die Grenze zurückkehrt.

Eine Einreise ohne Quarantäne **nach Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Tests**, der **nicht älter als 7 Tage** ist und in EU/Schengen-Raum/AUS/CAN/NZL/RF/UK/USA durchgeführt wurde, ist für folgende Personen zulässig:

1. **Tagespendler mit Arbeitsplatz in EU/Schengen-Raum** (Rückkehr spätestens **5 Tage** nach der Einreise; mit unterschriebenem Nachweis des Arbeitgebers "Berufspendler" oder Erklärung),
2. **eine Person, die in den EU- / Schengen-Raum entsandt wurde oder grenzüberschreitend Dienstleistungen** erbringt, (auch in die umgekehrte Richtung; Rückkehr innerhalb von mindestens **5 Tagen** nach der Einreise; Nachweis oder Erklärung);
3. Zur Inanspruchnahme einer medizinischen Dienstleistung in Slowenien (auch in umgekehrter Richtung); bei Minderjährigen ist die Begleitung durch eine befugte Person zulässig (Rückkehr unmittelbar nach Erbringung der Dienstleistung).
4. eine Person, die aus familiären Gründen aufgrund der elterlichen Fürsorge und des Kontakts mit dem Kind oder der Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem Ehepartner/Partner die Grenze überschreitet (Rückkehr innerhalb von **72 Stunden** nach der Einreise; auch für nahe Familienmitglieder oder Personen mit gemeinsamem Wohnsitz, wenn sie zusammen reisen).

Der Eintritt nach Slowenien ohne Quarantäne und mit **Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Tests**, der **nicht älter als 3 Tage** ist und in EU/dem Schengen-Raum/AUS/CAN/NZL/RF/UK/USA ausgestellt wurde, ist auch einem EU/Schengen-Staatsangehörigen gestattet, der aus einem anderen EU/Schengen-Raum kommt (ebenfalls in die entgegengesetzte Richtung), wegen Pflege und Unterstützung von bedürftigen Personen oder von Familienmitgliedern, Elterlicher Fürsorge oder Kontakt mit Kindern, **Instandhaltungsarbeiten an einem Gebäude oder Grundstück in eigenem Besitz, gepachtet oder in Gebrauch** hat (Rückkehr innerhalb von mindestens **72 Stunden**); auch für nahe Familienmitglieder, Personen mit gemeinsamem Wohnsitz, wenn sie zusammen reisen.

- Die Testmöglichkeiten in Slowenien finden Sie [hier](#).
- Weitere Einzelheiten zu den Maßnahmen finden Sie auf der Website der [Regierung der Republik Slowenien](#) und der [Botschaft der Republik Slowenien in Wien](#).